

# **KESB-Präsidienvereinigung im Kanton Zürich (KPV)**

## **Statuten**

### **Art. 1 Name und Sitz**

1. Unter dem Namen „KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich (KPV)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Zürich.

### **Art. 2 Zweck**

Die Vereinigung hat zum Zweck:

- a) Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Zürich
- b) Koordination der Zusammenarbeit der einzelnen KESB im Kanton Zürich
- c) Förderung der fachlichen Vernetzung

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

1. Anspruch auf Mitgliedschaft haben sämtliche amtierende KESB-Präsidentinnen und KESB-Präsidenten des Kantons Zürich.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und kann zuhanden der Vereins- respektive Mitgliederversammlung Anträge stellen.
3. Jedes Mitglied kann sich durch eine Stellvertretung mit Stimmrecht vertreten lassen.
4. Ein Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich und ist ein Monat vor der ordentlichen jährlichen Vereinsversammlung zuhanden des Vorstandes zu erklären. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses des KESB-Präsidiums führt automatisch zur Kündigung der Mitgliedschaft. Neue KESB-Präsidienvorstände haben keine automatische Mitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft erfordert eine Zusage seitens des neuen KESB-Präsidiums.

### **Art. 4 Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsstelle
- d. Die Kontrollstelle

### **Art. 5 Mitgliederversammlung / Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.
2. Durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder können weitere Vereinsversammlungen einberufen werden.

3. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle für die Dauer von zwei Jahren
- b. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
- c. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- d. Statutenänderungen

4. Alle übrigen Versammlungen sind Mitgliederversammlungen mit folgenden Befugnissen:

- a. Beitritt zu Vereinigungen und Organisationen
- b. Wahl der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers
- c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder eines Mitglieds, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung gehören.

5. Die Vereins- und die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag zustimmen.

7. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit. Die Vereins- oder die Mitgliederversammlung kann andere Quoren festlegen.

#### **Art. 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen und wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand organisiert sich selbst. Bei einem Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer kann sich der Vorstand selbst ergänzen. An der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Ersatzwahl statt.
3. Der Vorstand koordiniert die Vereinsaufgaben. Ihm obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen.
4. Die Zeichnung für den Verein erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsführung. Der Vorstand kann mit einstimmigem Entscheid die Vertretung des Vereins an den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin delegieren. Nicht delegiert werden können Ausgaben ausserhalb des Budgets.

#### **Art. 7 Geschäftsstelle**

1. Der Verein führt eine Geschäftsstelle mit Sekretariat. Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Diese/r leitet die Geschäftsstelle, vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere Medien, in Gremien und Arbeitsgruppen und arbeitet Vernehmlassungen und Stellungnahmen aus.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

1. Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie können nach Ablauf der Amtsperiode wiedergewählt werden.
2. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisorinnen bzw. Revisoren gewählt werden.

## **Art. 9 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu leisten. Der Beitrag ist für die Zwecke gemäss Art. 2 lit. a - c zu verwenden.
2. Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 10 Statutenänderung**

Eine Änderung der Statuten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es ist dafür eine qualifizierte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Art. 11 Vereinsauflösung**

1. Eine Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es ist dafür eine qualifizierte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen entsprechend den Mitgliederbeiträgen der Trägerschaften rückerstattet.

## **Art. 12 Verweis auf das ZGB**

Soweit diese Statuten keine näheren Ausführungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen jene vom 5. Dezember 2025 und treten durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. Juli 2026 in Kraft.

---

Für den Vorstand:



Michael Allgauer

Für das Protokoll:



Ruedi Winer